

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 40/13 BH

L 29 AS 351/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 126 AS 14841/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 - L 29 AS 351/10 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Übersendung der elektronischen Akte des Beklagten an das Gericht wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in diesem Verfahren ausweislich des im Klageverfahren gestellten Antrags die Verpflichtung des Beklagten, ihr Einsicht in die über sie elektronisch gespeicherten Daten zu gewähren, die Berichtigung von unrichtigen Daten und die Löschung von Daten zu veranlassen sowie die Feststellung der unerlaubten Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bei ihrem Internetprovider ZEDAT der Freien Universität (FU) Berlin und Schadensersatz.
- 2 Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen und das LSG die Berufung hiergegen zurückgewiesen. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dass das Akteneinsichtsrecht sich nicht aus § 25 SGB X ergebe. In Betracht komme lediglich ein Auskunftsanspruch nach § 83 Abs 1 SGB X, der ein Recht auf Auskunft über die eigenen Sozialdaten begründe, die Art und Weise aber in das Ermessen der Behörde stelle. Die Entscheidung des Beklagten, der Klägerin lediglich Ausdrucke der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Für die Verweigerung der Bildschirmeinsicht spreche der nachvollziehbare Grund, dass die Klägerin weder befähigt noch befugt sei, das EDV-System des Beklagten zu nutzen. Die von der Klägerin beantragte Berichtigung und Löschung bestimmter Daten erfordere eine Entscheidung durch Verwaltungsakt. Insofern habe das SG die Klage zurecht als unzulässig abgewiesen. Die beantragte Feststellung, die Datenabfrage bei der ZEDAT sei rechtswidrig gewesen, sei unbegründet. Vorliegend bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitarbeiter des Beklagten einem Mitarbeiter der FU Berlin unbefugt mitgeteilt habe, die Klägerin beziehe Alg II. Der Antrag, die Widerspruchsbescheide vom 26.1.2007 und 13.10.2008 aufzuheben, sei zulässig, aber unbegründet. Die den Widerspruchsbescheiden zugrunde liegenden Schreiben enthielten lediglich Auskünfte bzw Mitteilungen.

II

- 3 Der Klägerin steht für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Aus den von der Klägerin aufgeführten Gründen lässt sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht herleiten. Zutreffend stellt das LSG darauf ab, dass die Art und Weise der Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 83 SGB X nach dessen eindeutigen Wortlaut in das Ermessen der verantwortlichen Stelle gestellt ist. Ob das Ermessen im Einzelfall zutreffend ausgeübt worden ist, ist eine Frage des Einzelfalls und vermag die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen. Ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung lässt sich auf der Grundlage der Feststellungen des LSG zu den von der Klägerin außerdem geltend gemachten Ansprüchen herleiten.
- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Schließlich ist für den von der Klägerin gestellten Antrag auf "Übersendung der Ausdrucke der elektronischen Akte des Beklagten aus dem Software-System 'Verbis' und 'A2LL' an das Gericht" eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Die Klägerin verkennt hierbei, dass das BSG im angestrebten Revisionsverfahren auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen zu entscheiden hat (§ 163 SGG).

